



Zahl: 8513-02-01/03a-K/2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 28. Juni 2024, Zl. 8513-02-01/03a-K/2024, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Klebas 2024)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2023, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl Nr 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Klebas werden von der Gemeinde Lesachtal Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage Klebas und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Klebas ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Lesachtal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Kanalisationsbereich: Klebas).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Gebäude inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 309,33 Euro.

§ 5 Benützungsgebühr

Die Höhe der Benützungsgebühr wird, je nach Benützungsart des mit Anschlussauftrag oder Anschlussrecht an die Kanalisationsanlage Klebas angeschlossenen Gebäudes, mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung berechnet.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- | | |
|---|--------------|
| a) Je Person mit Hauptwohnsitz | 135,10 Euro. |
| b) Je Person mit Hauptwohnsitz, jedoch Abwesenheit für Ausbildungszwecke gem Abs 2 sowie weiterem Wohnsitz | 57,74 Euro. |
| c) Je Zweitwohnsitz | 135,10 Euro. |
| d) Je Nächtigung in Beherbergungsbetrieben | 0,38 Euro. |
| e) Je Quadratmeter Betriebsfläche (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) von nicht ausschließlich Beherbergungszwecken dienenden Gewerbebetrieben | 1,23 Euro. |
| f) Je Quadratmeter Betriebsfläche (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) von Gebäuden mit anderen Nutzungsarten | 0,62 Euro. |
| g) Alle übrigen Gebäude | 135,10 Euro. |
- (2) Reduktionen der Benützungsgebühr gemäß Abs 1 lit b können bei Abwesenheit während des Sommer- und Wintersemesters von Auszubildenden, durch schriftliche Mitteilung bei der Gemeinde Lesachtal sowie Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung oder eines Studiennachweises bis zum 31. Dezember jeden Jahres beantragt werden.
- (3) Als Stichtage für die Erhebung der Benützungsarten gemäß Abs 1 lit a bis lit g werden der 1. Jänner sowie 1. Juli jeden Jahres festgelegt.

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Klebas angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich bis 30. November mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlung

- (1) Für die Kanalgebühren ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Vorschreibungszeitpunkt ist der 15. Juni jeden Jahres. Die Lastschriftanzeige ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühren beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 29. Juni 2022, Zl. 8513-02-01/03a-K/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Klebas), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler

